

- nicht anwendbar auf Reparatur, Service & Wartungsverträge -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung zwischen der Somapharm AG (nachfolgend Auftragnehmer) und dem Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber).
- 1.2. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages.
- 1.3. Alle Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von den nachfolgenden AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.4. Auftraggeber, die eine Leistung des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, akzeptieren somit diese Bedingungen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in je-

dem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für die Geltung derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Preis- sowie Konstruktions- und Formangaben sowie Produktbeschreibungen sind unverbindlich und freibleibend. Liefermöglichkeit und Zwischenverkauf sind ausdrücklich vorbehalten. Die Gültigkeit der Angebote beträgt 2 Wochen.
- 2.2. Sämtliche Bestellungen werden erst durch Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der Bestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Für Bestellungen die auf andere Weise, z.B. telefonisch, per Fax, etc. aufgegeben werden, gelten ebenfalls diese Bedingungen.
- 2.3. Eine Stornierung von erteilten Aufträgen oder aufgegebenen Bestellungen seitens des Auftraggebers bedarf der schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers.
- 2.4. Der Auftragnehmer kann ohne Angabe von Gründen von einem Vertrag zurücktreten, falls anzunehmen ist, dass die Belieferung des Auftraggebers ein finanzielles Risiko für den Auftragnehmer bedeutet.

3. Geheimhaltung & Bereitgestellte Materialien

- 3.1. Im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassene Unterlagen - mitunter in elektronischer Form - wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Produktbilder etc. unterliegen dem alleinigen Nutzungsrecht des Auftragnehmers. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

4. Preise

- 4.1. Die Verkaufspreise des Auftragnehmers verstehen sich in Schweizer Franken. Nicht im Preis enthalten sind Verpackungs- und Versandkosten, Reisekosten, Recyclinggebühren sowie die Mehrwertsteuer. Diese Zusatzkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.
- 4.2. Für ausländische Auftraggeber gelten nur die auf dem Angebot aufgeführten Preise und Konditionen. Bei Lieferungen ins Ausland richten sich die Porto- und Zollgebühren nach dem jeweiligen Land und werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.
- 4.3. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten.
- 4.4. Angemessene Preisänderungen infolge von veränderten Lohn-,

Material- und Vertriebskosten sowie starken Wechselkursschwankungen behält sich der Auftragnehmer vor. Sämtliche Preisänderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

5. Zahlungsbedingung

- 5.1. Beim Verkauf auf Rechnung hat die Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Erstbestellungen Vorauszahlung zu verlangen. Im Falle einer Vorauszahlung muss die Zahlung innerhalb von 5 Tagen erfolgen. Reparaturen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 5.2. Die Zahlung hat auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn er schriftlich vereinbart wurde oder wenn die Bedingung auf der Rechnung erteilt wurde. Als Zahlung für den Skontoabzug gilt der Tag des Geldeinganges beim Auftragnehmer bzw. der Tag der Gutschrift auf das Zahlungskonto.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe von 5%, sowie Mahngebühren zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Überdies ist der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Nachfristan-

setzung auf die restliche Lieferung zu verzichten, Zahlung vor dem Versand weiterer Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Zahlungskonditionen für den entsprechenden Auftraggeber zu modifizieren, unabhängig davon, ob es sich um unterschiedliche Bestellungen handelt.

6. Lieferbedingungen

- 6.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung nach Kauf und auf Gefahr des Empfängers. Liefertermine sind nur nach schriftlicher Bestellbestätigung verbindlich. Sie gelten als erfüllt, sofern die Ware bis zum vereinbarten Termin für den Versand angemeldet worden ist.
- 6.2. Für nationale Sendungen bis zu einem Nettobestellwert von CHF 500.00 werden Porto und Verpackungskosten in Höhe von CHF 25.00 verrechnet. Teillieferungen sind zulässig. In diesem Fall verrechnet der Auftragnehmer für die erste Teillieferung nur einmalige Verpackungs- und Versandkosten. Alle weiteren nationalen Lieferungen ab einem Netto-Bestellwert von CHF 500 sind versandkostenfrei.
- 6.3. Für Kleinmengen bis zu einem Nettobestellwert von CHF 300.00 wird zusätzlich ein Kleinmengenzuschlag in Höhe von CHF 12.90 erhoben.
- 6.4. Die Kosten für vereinbarte Expresssendungen auf Wunsch des Auftraggebers gehen voll und ganz zu Lasten des Auftraggebers. Der Versand erfolgt per DHL Express bis 10:00 Uhr ohne Gewähr.
- 6.5. Für internationale Warensendungen gelten als Incoterms EXW, sofern keine andere Abmachung getroffen wurde.
- 6.6. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit dem Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 6.7. Höhere Gewalt sowie externe Einflüsse entbinden den Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Lieferung. Höhere Gewalt liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor, wenn:
 - Das Ereignis ist unvorhersehbar, aussergewöhnlich und unerwartet.
 - Das Ereignis ist unabwendbar.
 - Das Ereignis ist vom menschlichen Verhalten unabhängig.
 - Das Ereignis trotz höchstmöglicher Sorgfaltspflicht nicht verhindert werden kann.
 - Die im Rahmen der Lieferkette herrschende Markt-

lage sich aufgrund von regulatorischen oder anderen Ereignissen signifikant verändert.

folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Arbeiten, ungeeigneten Einsatz oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen.

7. Mangelrüge

- 7.1. Der Auftraggeber hat die empfangene Ware nach Ablieferung umgehend zu überprüfen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 7.2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung, Nachlieferung gleichwertiger mängelfreier Ersatzware, Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) erfüllt. Es ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Rückgriffsansprüche bleiben von der vorstehenden Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 7.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in-

- 7.4. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäss Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.5. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Garantie & Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für Neuware beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe der Ware.
- 8.2. Bei Mangelhaftigkeit der Ware wird diese - nach Ermessen des Auftragnehmers - entweder kostenlos durch neue, einwandfreie Ware ersetzt oder - bei kleinen, leicht behebbaren Mängeln - nachgebessert. Das Recht auf Wandelung und Minderung des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 8.3. Nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungszeit kann auf Wunsch des Auftraggebers gegen

Entgelt die Garantie verlängert werden. Hierzu braucht es eine entsprechende schriftliche Abrede.

- 8.4. Gewährleistung und Garantie sind ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen vorgenommen worden sind, wenn die Schäden auf unsachgemässen Gebrauch oder natürlichen Abnutzung zurückzuführen sind. Durch die Lieferung einer Austauschware wird die ursprüngliche Gewährleistungs- oder Garantiefrist nicht verlängert und kein Neubeginn der Frist ausgelöst.

- 8.5. Für Gebrauchtware, Versandrückläufer oder Demo-Ware beträgt die gesetzliche Garantiezeit 1 Jahr.

9. Mustersendungen

- 9.1. Produkte aus dem Standardsortiment des Auftragnehmers können nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung als Auswahl zur Ansicht bestellt werden. Artikel, die zum Zeitpunkt der Bestellung der Auswahl nicht vorrätig sind oder generell nicht auf Lager gehalten werden, werden vom Auftragnehmer speziell für diesen Zweck bestellt und falls notwendig auf Kosten des Auftraggebers hergestellt.
- 9.2. Die Rücksendung der zur Ansicht zur Verfügung gestellten Waren

ist kostenfrei, sofern sie ordnungsgemäss behandelt wurden und keine Mängel aufweisen.

- 9.3. Zur Ansicht zur Verfügung gestellte Waren müssen innert 4 Wochen nach Erhalt der Ware an den Auftragnehmer zurückgesandt werden, vorbehaltlich etwaiger abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Ware ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

10. Umtausch- und Rücknahmeregelung, Reparaturen und Wartungen

- 10.1. Ein Umtausch oder eine Rückgabe der Ware ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Der zu vergütende Wert ist abhängig vom Alter, Beschaffenheit, Haltbarkeit und Wiederverkaufsfähigkeit der Ware.
- 10.2. Stimmt der Hersteller einer Rücksendung und Erstattung der Ware zu, erfolgt dies nach Massgabe dessen Bestimmungen.
- 10.3. Bei Warenrücksendungen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Aufwandspauschale in Höhe von 20 % des Warenwertes zu erheben.
- 10.4. Die Rücknahme von Produkten, die explizit in einer Sonderaufmachung bestellt werden oder die nicht in das Standardsortiment

des Auftragnehmers fallen, ist generell ausgeschlossen.

- 10.5. Versandkosten für zurückgesendeten Waren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.6. Reparatur- und Wartungsdienstleistungen erfolgen gemäss den Herstellervorgaben und Richtlinien. Bevor defekte Medizinprodukte gesendet werden, ist die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers zwingend erforderlich. Versandkosten und Versicherung im Zusammenhang mit dem Transport von defekten Produkten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, andere Vereinbarungen wurden schriftlich getroffen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Auftragnehmer nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
- 11.3. Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er

verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Zudem hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist sowie den Dritten über den Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.

- 11.4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber mit Vertragsschluss dem Auftragnehmer in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist oder sonstige Zahlungsschwierigkeiten vorliegen.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Auftragnehmer bearbeitet sämtliche Daten unter strikter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes.

13. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

- 13.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 13.2. Anwendbar für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschliesslich das Schweizerische Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche und Verpflichtungen ist ausschliesslich Zug/Baar.